

Reklamationsbestimmungen

Diese Reklamationsbestimmungen regeln das Vorgehen und die Art und Weise der Geltendmachung von Rechten des Käufers resultierend aus der Verantwortlichkeit des Verkäufers bei Mängel, die die bei ihm gekauften Waren aufweisen (weiterhin nur noch „Reklamation“). Als Verkäufer gilt die Gesellschaft GAPA MB, s.r.o. mit Sitz in Svatovítská 217, 293 01 Mladá Boleslav, IČ: 407 67 795 (weiterhin nur noch „Verkäufer“).

Die Rechte und Pflichten von Verkäufer und Käufer, die in diesen Reklamationsbestimmungen nicht wörtlich geregelt sind, richten sich nach dem Gesetz Nr. 89/2012 Gbl., Bürgerliches Gesetzbuch und dem Gesetz Nr. 634/1992 Gbl., über den Schutz von Verbrauchern, in seinem gültigem Wortlaut.

Artikel 1. - RECHT DES KÄUFERS AUF REKLAMATION BEI FEHLERHAFTER WARE SOWIE FRISTEN FÜR IHRE GELTENDMACHUNG

Der Verkäufer verantwortet gegenüber dem Käufer, dass die Ware bei der Übergabe keinen Schaden hat. Der Verkäufer verantwortet gegenüber dem Käufer, dass die Ware zum Zeitpunkt der Übergabe: über alle Eigenschaften verfügt, die von beiden Seiten vereinbart wurden, und sollte eine anderweitige Übereinkunft bestehen, alle Eigenschaften, die vom Verkäufer oder Hersteller beschrieben und vom Käufer erwartet wurden mit Hinblick auf die Beschaffenheit der Ware und auf Grundlage der Werbung, mit der die Ware beworben wurde; dem Zweck entspricht, der der Ware vom Verkäufer zugeschrieben wurde oder zu dem eine Ware dieser Art für gewöhnlich verwendet wird; der Qualität und Ausführung eines vereinbarten Musters oder Prototyps entspricht, sofern sich die Qualität oder Ausführung der Ware nach einem solchen vereinbarten Muster oder Prototyp richtet; von entsprechendem Umfang, Maß und Gewicht ist sowie sich nach den Anforderungen rechtlicher Vorschriften richtet.

Sollte die Ware die vereinbarten Eigenschaften nicht erfüllen, kann der Käufer einen Umtausch der Ware gegen ein neues Stück verlangen, sofern dies in Hinblick auf den zugrunde liegenden Schaden nicht unverhältnismäßig ist, oder, sollte nur ein Teil der Ware betroffen sein, kann der Käufer den Ersatz dieses Teiles verlangen; sollte dies nicht möglich sein, kann der Käufer vom Kaufvertrag zurücktreten. Sollte dies im Hinblick auf den Schaden nicht verhältnismäßig sein, wenn der Schaden beispielsweise ohne weiteres behoben werden kann, so hat der Käufer ein Recht auf die kostenfreie Behebung des Schadens. Das Recht auf die Lieferung neuer Ware, oder eines Teils der Ware, hat der Käufer auch im Falle eines behebbaren Schadens, insofern er die Ware wegen eines nach der Reparatur wiederholten Auftretens des Schadens nicht zweckgemäß verwenden kann oder sollte eine größere Zahl an Schäden bestehen. In so einem Fall hat der Käufer das Recht, vom Kaufvertrag zurückzutreten. Sollte er nicht vom Kaufvertrag zurücktreten oder sein Recht auf die Lieferung neuer und unbeschädigter Ware oder auf den Ersatz eines beschädigten Teils der Ware oder auf eine Reparatur geltend machen, kann er einen verhältnismäßigen Preisnachlass fordern. Der Käufer hat auch in dem Fall ein Recht auf einen verhältnismäßigen Preisnachlass, sollte ihm der Verkäufer keine neue und einwandfreie Ware liefern können oder keinen Ersatz fehlerhafter Einzelteile der Ware sowie eine Reparatur gewährleisten können, ebenso in dem Fall, sollte der Verkäufer einen entsprechenden Ausgleich nicht in einer verhältnismäßigen Zeit aushandeln können oder sollte das Aushandeln eines entsprechenden Ausgleichs mühsam für den Käufer sein. Die bei einem Schaden bestehenden Rechte gelten für den Käufer nicht, sollte er vor Übernahme der Ware von den Schäden gewusst, oder sie aber selbst verursacht haben.

Als Schaden gilt nicht:

eine Veränderung an der Ware, die innerhalb der Garantiezeit durch Verschleiß oder unsachgemäße Handhabung oder ggf. durch falsche Bedienung entstanden ist. Die Verantwortlichkeit des Verkäufers für Schäden bezieht sich nicht auf die unsachgemäße und unverhältnismäßige Verwendung der Ware, wie z.B. die Überlastung durch zu hohes Gewicht (Durchfahrt von Autos, Lastfahrzeugen, Gabelstaplern u.ä.), gewaltsame Verwendung, durch Dritte oder fremdes Einwirken entstandene Schäden, Schäden, die durch Nicht-Einhalten der Gebrauchsanweisung für jegliche Arten der Ware entstanden sind. Des Weiteren bezieht sich die Verantwortung des Verkäufers nicht auf Waren, die durch aggressive Stoffe (Öle, Salze, Säuren, Laugen, u.ä.) oder mechanische Einwirkung beschädigt worden sind. Der Verkäufer ist auch nicht für Schäden verantwortlich, die von einem anderen als einem berechtigten Subjekt festgestellt oder beseitigt wurden, wobei die Seriennummer, das Etikett oder ähnliches entfernt oder beschädigt wurde.

Sollte dies der Käufer fordern, bestätigt ihm der Verkäufer in schriftlicher Form, in welchem Umfang und in welchen Fristen seine Pflichten in einem Schadensfall zu erfüllen sind. In dieser Bestätigung führt der Verkäufer seinen Namen, Sitz und seine Identifikationsnummer an, bei Bedarf zudem weitere Angaben zur Bestätigung seiner Identität. Sofern dem nichts im Wege steht, kann diese Bestätigung durch den Kaufbeleg ersetzt werden, wenn dieser alle nötigen Angaben enthält.

Der Käufer hat das Recht, sein aus einem Schaden, der auf dem jeweiligen Gebrauchsgegenstand auftritt, resultierendes Recht innerhalb von vierundzwanzig Monaten ab der Entgegennahme geltend zu machen.

Zeigt sich ein Schaden innerhalb der ersten sechs Monate nach der Entgegennahme der Ware, wird angenommen, dass die Ware bereits bei der Entgegennahme fehlerhaft war. Ist der Käufer jedoch eine gewerbetreibende Person, die beim Kauf der Ware im Sinne ihrer Geschäftstätigkeit handelt, begründet sich ihr Recht auf die Geltendmachung des aus einem Schaden resultierenden Rechtes nur auf einen Schaden, den die Ware bei der Gefahrenübertragung auf diesen Käufer davongetragen hat, auch wenn der Schaden erst später deutlich wird. Das Recht dieses Käufers bedingt auch ein später entstandener Schaden, den der Verkäufer durch Missachtung seiner Verpflichtungen verursacht hat. Die Pflichten des Verkäufers, die aus der Qualitätsgarantie resultieren, sind davon nicht betroffen. Ein oben beschriebener Käufer hat kein Recht auf die durch einen Schaden an der Ware resultierenden Rechte, sofern der Schaden durch gewöhnliche Sorgfalt bereits bei Abschluss des Vertrages erkannt werden konnte. Ein solcher Käufer ist verpflichtet, die Ware nach Möglichkeit so früh wie möglich nach der Gefahrenübertragung zu kontrollieren und sich von Umfang und Beschaffenheit der Ware zu überzeugen.

Artikel 2. - ORT ZUR GELTENDMACHUNG DER REKLAMATION

Die Reklamation wird beim Verkäufer geltend gemacht. Sofern in der Garantiebescheinigung eine andere Person zur Reparatur berechtigt wird, die sich näher zum Ort des Verkäufers oder Käufers befindet, macht der Käufer sein Recht auf Reparatur bei dem geltend, der dazu die Berechtigung hat.

Ort der Geltendmachung der Reklamation ist die Filiale des Verkäufers, in der der Käufer die Ware entgegengenommen hat.

Hinweis:

Der Käufer muss beweisen, dass sein Anspruch auf die Reklamation berechtigt ist, d.h., dass er neben der Beschreibung der Schäden auch den Kaufort und den Preis der Ware belegt, am besten mit der Garantiebescheinigung oder dem entsprechenden Kassenbeleg (Zahlungsbestätigung, u. ä.), ggf. auf eine andere glaubwürdige Art und Weise.

Artikel 3. - AUSFÜHRUNG DER REKLAMATION

Der Käufer muss einen Schaden ohne unnötigen Aufschub reklamieren, und zwar unverzüglich nach dessen Feststellung. Die Garantiezeit darf nicht mit der Lebensdauer der Ware verwechselt werden, d.h. den Zeitraum, für den die Ware bei fachgerechtem Gebrauch und Pflege abhängig von ihren Eigenschaften, ihrem Zweck und den Unterschieden bei der Nutzungsidentität verwendet werden kann. Führt die Reklamation zum Umtausch der Ware, beginnt die Reklamationsfrist neu ab Übernahme der neuen Ware durch den Käufer.

Der Verkäufer ist dazu verpflichtet, dem Käufer, der eine natürliche Person ist und beim Kauf nicht im Sinne seiner Gewerbetätigkeit handelt, eine schriftliche Bestätigung auszustellen, dass der Käufer sein Recht geltend gemacht hat, dessen Inhalt die Reklamation ist und welche Art der Ausführung der Reklamation der Käufer fordert, und weiterhin eine Bestätigung des Datums und der Art der Ausführung der Reklamation, einschließlich einer Bestätigung der Durchgeführten Reparaturen und ihrer Dauer, ggf. eine schriftliche Begründung der Ablehnung einer Reklamation.

Die Reklamation einschließlich der Beseitigung aller Schäden muss ohne unnötigen Aufschub ausgeführt werden, spätestens aber bis zum 30. Tag nachdem die betreffende Ware reklamiert wurde; dies sofern sich Verkäufer und Käufer nicht auf eine längere Frist einigen. Nach Ablauf dieser Frist stehen dem Käufer dieselben Rechte zu, wie bei einem grundlegenden Verstoß gegen den Kaufvertrag. Sollte der Käufer ein Gewerbetreibender sein, ist der Verkäufer verpflichtet, die Reklamation in einer angemessenen Frist abzuwickeln.

Artikel 4. - BEHEBBARE SCHÄDEN

Als behebbare Schäden gelten solche Schäden, bei deren Beseitigung weder das Aussehen, die Funktionstüchtigkeit noch die Qualität der Ware beeinträchtigt wird und bei denen eine Reparatur innerhalb einer gegebenen Frist ausgeführt werden kann.

Artikel 5. - NICHT BEHEBBARE SCHÄDEN

Als nicht behebbare Schäden gelten Schäden, die nicht in einer gegebenen Frist und restlos beseitigt werden können und die verhindern, dass das Produkt sachgemäß und störungsfrei verwendet werden kann.

Artikel 6. - PREISREDUZIERT VERKAUFTE WARE

Produkte, die einen Schaden haben (beschädigte Neuware oder Gebrauchtware), bei denen eine zweckmäßige Verwendung jedoch weiterhin möglich ist, müssen zu einem verringerten Preis verkauft werden. Die Garantiedauer beträgt dabei 24 Monate. Nach Absprache zwischen dem Käufer und dem Verkäufer kann die Garantiedauer auf 12 Monate verkürzt werden. Diese Absprache belegt der Verkäufer

im Verkaufsbeleg. Der Käufer muss darauf hingewiesen werden, dass das Produkt einen Schaden hat und um welchen Schaden es sich handelt, sofern dies nicht beim Verkaufsprozess deutlich wird. Betreffende Produkte müssen getrennt von Produkten ohne Schaden verkauft werden. Der Verkäufer ist nicht für solche Schäden an neuen oder gebrauchten Produkten verantwortlich, für die ein Preisnachlass eingeräumt wurde. Wurde der Preis eines Produktes jedoch aus Gründen eines Schlussverkaufs oder eines saisonalen Abverkaufs gesenkt oder wenn es sich um einwandfreie Neuware handelt, dann ist der Verkäufer in vollem Umfang für Schäden an der Ware verantwortlich.

Die Bestimmungen in diesem Artikel beziehen sich nicht auf Fälle, in denen der Käufer ein Gewerbetreibender ist, der die Ware im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit erwirbt.

Artikel 7. - KONFLIKTLÖSUNG

Falls Verbraucherstreitigkeiten zwischen dem Verkäufer und dem Käufer entstehen sollten, die nicht mit einer gegenseitigen Übereinkunft zu lösen sind, kann der Verbraucher eine außergerichtliche Lösung des Konflikts vor einem Organ beantragen, das für die außergerichtliche Lösung von Verbraucherstreitigkeiten zuständig ist. Dies ist die Tschechische Handelsinspektion (Česká obchodní inspekce), Zentralinspektorat – Abteilung ADR, Štěpánská 15, 120 00 Praha 2, E-Mail: adr@coi.cz, Web: adr.coi.cz.

Diese Reklamationsbestimmungen sind gültig ab dem 1.7.2018